



Kurzinformation

Rechtsfragen zu Drohnen im Umkreis von Flughäfen

Diesen Ausführungen liegen Fragen vor dem Hintergrund der Drohnenzwischenfälle am Flughafen London-Gatwick zugrunde. Zum Betrieb von Drohnen in Flughafennähe schreibt die Deutsche Flugsicherung (DFS) auf Ihrer Internetseite https://www.dfs.de/dfs_homepage/de/Drohnenflug/Regeln/Drohnen%20in%20Flughafenn%C3%A4he/ (letzter Abruf 9.1.2019):

„Für Aufstiege von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsysteme ist, abhängig vom Aufstiegsort, nach §21 LuftVO die Einholung einer Flugverkehrskontrollfreigabe bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle erforderlich.

Eine schriftliche oder telefonische Freigabe benötigen Sie für Aufstiege in der unmittelbaren Umgebung (Kontrollzone) von

- internationalen Verkehrsflughäfen (wie z. B. Frankfurt),*
- Regionalflughäfen (wie z. B. Dortmund)*
- militärischen Flugplätzen (wie z. B. Nordholz)*

sowie außerhalb von Kontrollzonen bei Flügen in größeren Höhen.

Die Freigabe gilt für Aufstiege in den 16 von der DFS betreuten Kontrollzonen unter folgenden Auflagen generell als erteilt (NfL 1-1197-17):

- Der Mindestabstand zur Flugplatzbegrenzung beträgt: 1,5 km.*
- Der Flugbetrieb findet nur in direkter Sichtweite des Steuerers statt. (Ferngläser, On-Board Kameras, Nachtsichtgeräte oder ähnliche technische Hilfsmittel fallen nicht unter den Begriff der direkten Sichtweite.)*
- Der Luftraum ist während des Fluges, insbesondere im Hinblick auf anderen Verkehr, ständig vom Steuerer oder einer zweiten Person, die mit dem Steuerer in Kontakt steht, zu beobachten.*
- Bemanntem Flugverkehr ist stets auszuweichen, vorrangig durch die Verringerung der Flughöhe oder durch Landung.*
- Maximales Gewicht der Flugmodells: 5 kg*
- Maximales Gewicht des unbemannten Luftfahrzeugs: 25 kg*
- Maximale Flughöhe des Flugmodells: 50 m*
- Maximale Flughöhe des unbemannten Luftfahrzeugs: 50 m*

Die im Folgenden aufgeführten internationalen Verkehrsflughäfen werden von der DFS betreut: Berlin-Schönefeld, Berlin-Tegel, Bremen, Düsseldorf, Dresden, Erfurt, Frankfurt/Main, Hamburg, Hannover, Köln/Bonn, Leipzig/Halle, München, Münster/Osnabrück, Nürnberg, Saarbrücken und Stuttgart.

Für Flüge mit Flugmodellen bzw. Drohnen näher als 1,5 km zur Flugplatzbegrenzung und in Höhen von mehr als 50 m kann eine Freigabe bei der örtlichen Flugplatzkontrollstelle beantragt werden. Diese Freigabe wird in der Regel mit weiteren Auflagen versehen.

Hinweis: Es sind darüber hinaus gegebenenfalls weitere Regelungen/ Anordnungen der zuständigen Landesluftfahrtbehörden zu beachten.“

Die Regelungen der Drohnenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur finden sich unter folgenden Links: <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/LF/151108-drohnen.html?nn=12830> ; https://www.dfs.de/dfs_homepage/de/Drohnenflug/Regeln/Download/flyer-die-neue-drohnen-verordnung.pdf ; <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/LF/verordnung-zur-regelung-des-betriebs-von-unbemannten-fluggeraeten.pdf?blob=publicationFile> (jeweils letzter Abruf 9.1.2018). Die „Allgemeinverfügung zur Erteilung von Flugverkehrskontrollfreigaben zur Durchführung von Flügen mit Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen in Kontrollzonen von Flugplätzen nach § 27d Abs. 1 LuftVG an den internationalen Verkehrsflughäfen mit DFS-Flugplatzkontrolle“ (NfL 1-1197-17) ist unter folgendem Link aufzurufen: https://www.dfs.de/dfs_homepage/de/Drohnenflug/Regeln/Drohnen%20in%20Flughafenn%C3%A4he/1-1197-17.pdf (letzter Abruf 9.1.2019).

Zur Abwehr von (zivilen) Drohnen sind sowohl 2018 als auch bereits 2019 Aufsätze in der Zeitschrift „Computer und Recht“ (CR) erschienen:

- Oliver Daum, Axel Boesch, Neue Techniken und ihre Gegenmittel: Zur Rechtmäßigkeit von Abwehrmaßnahmen gegen zivile Drohnen, Teil 1, CR 2018, S. 62 ff.
- Oliver Daum, Axel Boesch, Neue Techniken und ihre Gegenmittel: Zur Rechtmäßigkeit von Abwehrmaßnahmen gegen zivile Drohnen, Teil 2, CR 2018, S. 129 ff.
- Johannes Marosi, Eva Skobel, Mit „Kanonen“ auf Drohnen schießen? Rechtliche Bewertung hoheitlicher Maßnahmen zur Abwehr von Drohnen, CR 2019, S. 65 ff.

Die Aufsätze sind über Juris abzurufen. Der Zugang zu Juris ist lizenzpflichtig. Die dort aufgerufenen Aufsätze dürfen nicht an Personen weiter gegeben werden, die selbst nicht berechtigt sind, die Lizenz des Deutschen Bundestages zu nutzen. Auf der Intranetseite der Bibliothek des Deutschen Bundestages heißt es zur Nutzung lizenzpflichtigen elektronischen Materials:

„Aus lizenzrechtlichen Gründen ist die Nutzung der angebotenen elektronischen Medien ausschließlich den berechtigten Nutzern gemäß Benutzungsordnung (Mitglieder des Bundestages, deren Mitarbeiterinnen/-Mitarbeiter sowie Angehörige der Fraktionen und der Bundestagsverwaltung) gestattet. Die angebotenen Daten und Dokumente sind ausschließlich für den dienstlichen Gebrauch bestimmt. Eine Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Zugänglichmachung außerhalb des Deutschen Bundestages ist nicht zulässig. Jede gewerbliche Nutzung oder eine dauerhafte Speicherung von heruntergeladenen Daten ist ebenfalls unzulässig.“
